

St. Gallen, 3. September 2021

Andreas Fässler
Telefon 071 282 35 35
info@ahv-ostschweiz.ch

Sozialversicherungen im internationalen Kontext im Zusammenhang mit dem Coronavirus / Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens mit Bosnien und Herzegowina

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend informieren wir Sie über neue Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich im internationalen Verhältnis.

1. Coronavirus: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

Mit unserem Kompakt 09/2021 vom 09.06.2021 haben wir Sie über die Auswirkungen auf die Sozialversicherungen und die davon betroffenen Versicherten im internationalen Kontext im Zusammenhang mit dem Coronavirus informiert. Für diejenigen Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen, haben sich hinsichtlich der Koordinationsbestimmungen folgende Änderungen ergeben:

- **Mit Frankreich konnte die Vereinbarung über die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis mindestens 15.11.2021 verlängert werden.**
- Für Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein gilt die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln nach wie vor bis zum 31.12.2021.
- **In den Beziehungen zu den anderen Staaten wurde die flexible Anwendung ebenfalls bis 31.12.2021 verlängert.**
- Wenn sich die Gesundheitssituation wieder normalisiert hat, gelten wieder vollumfänglich die üblichen Unterstellungsregeln.

Personen, die einem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen unterstehen: Auch in Bezug auf Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, ändert sich die Versicherungsunterstellung von Personen nicht, wenn diese aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus vorübergehend die Arbeitsleistung nicht physisch in der Schweiz erbringen können.

Personen, die keinem Sozialversicherungsabkommen unterstehen: Gestützt auf Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b AHVG sind Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz in Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus ihre Tätigkeit vorübergehend von Zuhause aus ausüben.

Personen, die ihren Arbeitsplatz in der Schweiz auf den gemäss Arbeitsvertrag geplanten Arbeitsantritt hin im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht aufsuchen können, werden ebenfalls dem Schweizer Recht unterstellt. Dies gilt für alle Sozialversicherungszweige einschliesslich der Unfallversicherung, jedoch mit Ausnahme der Krankenversicherung. Im Bereich der Krankenversicherung sieht das Schweizer Recht keine Möglichkeit für eine Versicherung dieser Personen vor. Sie werden erst dann der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt, wenn sie nicht mehr an der physischen Anwesenheit auf Schweizer Boden zur Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind.

2. Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens mit Bosnien und Herzegowina per 01.09.2021

Mit dem neuen Abkommen wurde das bisher gültige Übereinkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien abgelöst. Es regelt die Koordinierung der Sozialversicherungen zwischen der Schweiz und Bosnien Herzegowina und entspricht inhaltlich weitgehend den Regelungen des bisher anwendbaren Abkommens. Allerdings wurden im Bereich der Familienzulagen nach FamZG, der Entsendedauer, der Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen und der Totalisierung für Renten der IV neue Bestimmungen eingeführt.

Familienzulagen nach FamZG

Die Leistungen von Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) sind nicht mehr im sachlichen Geltungsbereich des Abkommens enthalten. Demzufolge besteht kein Anspruch mehr auf Familienleistungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland.

Entsendung

Die Entsendedauer beträgt neu 24 Monate (bisher 36 Monate). Nach wie vor kann die Entsendung im Rahmen einer Ausnahmereinbarung zwischen den zuständigen Behörden verlängert werden, dies bis maximal 6 Jahre.

Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen

Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine entsandte Person nach Bosnien und Herzegowina begleiten (z.B. Ehepartner), bleiben neu in der Schweizer AHV/IV/EO versichert. Im umgekehrten Fall sind sie wie bisher im Vertragsstaat versichert und daher von der AHV/IV/EO befreit.

Totalisierung für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente

Neu werden für die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer von 3 Jahren für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente im Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina ausländische Beitragszeiten angerechnet. Dies, sofern sie in einem Land zurückgelegt wurden, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung vorsieht, und sofern mindestens ein Beitragsjahr in der Schweiz vorliegt.

Bei allfälligen Fragen oder für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer